



An die Mitglieder  
des Kantonsrates

Herisau, 20. Januar 2020

### **3000.83**

## **Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV); Genehmigung; 1. Lesung**

### **2. Bericht und Antrag der Kommission Bildung und Kultur vom 20. Januar 2020**

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin  
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen  
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

#### **A. Ausgangslage**

Die Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 (bGS 411.5; fortan IUV 1997) regelt den gleichberechtigten Zugang der Studierenden aus den Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein zu den Universitäten in der Schweiz. Für diesen Zugang entrichten die Nicht-Universitätskantone den Universitätskantonen eine Pauschale pro studierende Person. Seit dem Erlass der IUV 1997 haben sich die Rahmenbedingungen geändert. Vor diesem Hintergrund erarbeitete die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) eine totalrevidierte Universitätsvereinbarung und führte 2017 bei den Kantonen eine Vernehmlassung durch.

Am 27. Juni 2019 hat die EDK die totalrevidierte «Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen vom 27. Juni 2019» (Interkantonale Universitätsvereinbarung; fortan IUV 2019) zuhanden der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet. Mit der neuen Vereinbarung soll vom System einer politisch festgelegten Pauschale zu einer Pauschale basierend auf den effektiven Kosten gewechselt werden.

Die Kommission Bildung und Kultur hat an ihrer Sitzung vom 20. Januar 2020 die IUV 2019 beraten. Für die Beratung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 12. November 2019 «Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV); Genehmigung; 1. Lesung» mit vier Beilagen
- Begleitpräsentation zum Beitritt zur IUV 2019 von Peter Bleisch vom 20. Januar 2020



Für Erläuterungen und Auskünfte waren Landammann Alfred Stricker, Departementssekretärin Daniela Ittensohn und der Leiter des Amts für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung Peter Bleisch, an der Sitzung anwesend.

## **B. Erwägungen**

### **1. Eintreten und Grundzüge der Vorlage**

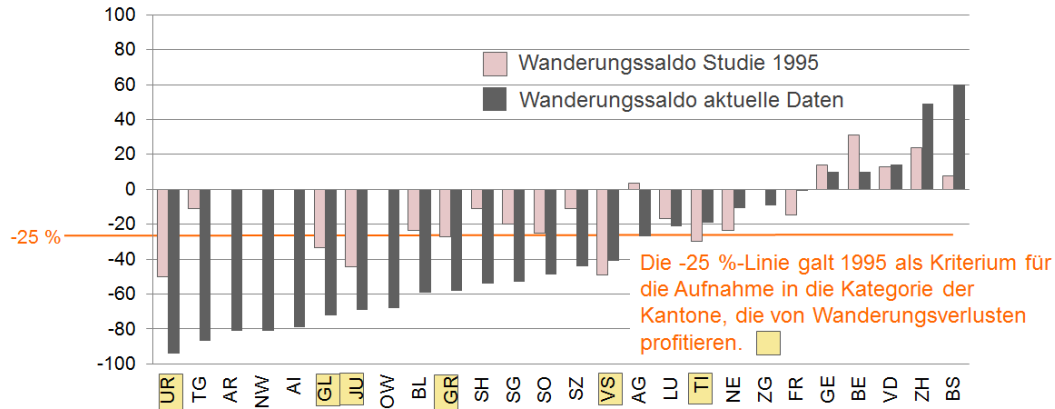
Gemäss Art. 38 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden (KV; bGS 111.1) sorgt der Kanton für den Zugang zu den Universitäten. Er ist somit verpflichtet, Studierenden aus Appenzell Ausserrhoden den gleichberechtigten Zugang zu den Universitäten zu ermöglichen. Mit dem Beitritt zur IUV 2019 wird der Austritt aus der IUV 1997 erklärt. Mittelfristig wird die IUV 1997 daher aufgehoben bzw. von der IUV 2019 abgelöst. Um den Studierenden aus Appenzell Ausserrhoden weiterhin einen gleichberechtigten Zugang zu den Universitäten zu ermöglichen, sieht die Kommission Bildung und Kultur die Notwendigkeit, der IUV 2019 beizutreten. Sie ist einstimmig für Eintreten.

### **2. Erläuterungen zu einzelnen Aspekten**

Die Kommission hat sich über die neue Berechnung der Tarife informieren lassen und nimmt zur Kenntnis, dass die kantonalen Beiträge nach heutigen Prognosen mit Zahlen aus der Vergangenheit im Vergleich zur IUV 1997 sinken werden. Die effektiven Kosten hängen jedoch von der Anzahl der Studierenden ab, die im Kanton Appenzell Ausserrhoden gewohnt haben, als sie ihre Matura erworben haben. Prognosen des Bundesamtes für Statistik gehen von einer moderaten Zunahme der Studierendenzahlen aus. Daher werden die Beiträge des Kantons in den kommenden Jahren unabhängig von der Berechnungsgrundlage steigen. Die steigenden Studierendenzahlen sind grundsätzlich zu begrüßen. Sie sind jedoch ein potenzieller Kostentreiber, der ausserhalb des Einflussbereichs des Kantons liegt.

Die Kommission nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Vorlage keine personellen oder organisatorischen Auswirkungen hat.

Gemäss IUV 1997 erhielten einige Kantone einen sogenannten Wanderungsrabatt, das heisst, sie konnten für ihre Studierenden eine reduzierte Pauschale entrichten. Ein Anspruch auf einen Wanderungsrabatt entstand dann, wenn ein Kanton auf seine Kosten Maturandinnen und Maturanden ausbildete, diese anschliessend eine Universität besuchten und dann tendenziell auch im Universitätskanton arbeiteten und Steuern bezahlten. Um diese «verlorene Investition» auszugleichen, erhielten sechs Kantone gemäss IUV 1997 einen Wanderungsrabatt (siehe folgende Übersicht).



Mit der IUV 2019 wird der Wanderungsrabatt abgeschafft. Zum Ausgleich des Standortvorteils der Universitätskantone wird bei der Berechnung der Pauschale ein Abzug an den Betriebskosten vorgenommen. Die Infrastrukturkosten werden nicht zu den Betriebskosten gezählt und damit auch nicht über die Pauschale abgegolten. Sie sind von den Universitätskantonen zu finanzieren.

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden profitierte bisher nicht von einem Wanderungsrabatt, obwohl er zeitweilig den dritthöchsten Wanderungsverlust zu verzeichnen hat. Mit der IUV 2019 bezahlen alle Kantone die gleiche Pauschale. Aus politischer Sicht ist es daher wünschenswert, Anstrengungen zu unternehmen, damit die Studierenden im Kanton wohnen bleiben oder nach dem Studium wieder in den Kanton zurückkehren. Der Regierungsrat hat sich diesbezüglich mit dem Regierungsprogramm 2020–2023 Ziele in diese Richtung gesetzt.

Wie im Bericht und Antrag des Regierungsrates ausgeführt, wurde das Büro des Kantonsrates in der Phase der Vernehmlassung nicht konsultiert, da der Regierungsrat damals davon ausging, dass er die Vereinbarung in eigener Kompetenz abschliessen kann. Dies führt zur Situation, dass die mit der revidierten Kantonsratsgesetzgebung neu eingesetzte Kommission Bildung und Kultur keine Änderungen an der IUV 2019 mehr anbringen und sie nur genehmigen oder ablehnen kann.

Unabhängig von der vorliegenden Situation ist es der Kommission ein Anliegen, dass die Prozesse in den Aussenbeziehungen des Kantons gemäss der revidierten Kantonsratsgesetzgebung bald umgesetzt werden und die Kommission bei zukünftigen ähnlichen Vorlagen frühzeitig einbezogen wird.



**C. Antrag**

Die Kommission Bildung und Kultur beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. dem Beschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) vom 27. Juni 2019 in 1. Lesung zuzustimmen.

Im Namen der Kommission Bildung und Kultur

sign. Lukas Scherer

Lukas Scherer, Präsident

sign. Sabrina Baumgartner

Sabrina Baumgartner, Aktuarin